

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 14.05.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Zuvielüberweisung – BGH NJW 2008, 2331

K hat von V ein Haus gekauft und sich verpflichtet, den Kaufpreis in Raten von je € 7.000,- an V zu überweisen. Wegen aufgetretener Mängel will K als letzte Rate nur € 4.500,- überweisen. Der Bankangestellte G übersieht, dass auf dem Überweisungsträger ein anderer Betrag steht als sonst üblich und veranlasst die Überweisung von € 7.000,- an V.

Die B-Bank, bei der K sein Konto hat, verlangt von V die Rückzahlung der zu viel überwiesenen € 2.500,-.

Lösung

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB?
 - Etwas erlangt? +
 - Durch Leistung der B?
 - Lt. BGH nein: Aus Sicht des V handelt es sich um eine Leistung des K.
 - K hat (dadurch, dass er überhaupt etwas überwiesen hat) auch an der Entstehung des Eindrucks mitgewirkt, dass es sich um seine Leistung handelt. Daher ist keine Abweichung von der allgemeinen Regel nötig.
- Also: Kein Anspruch.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB scheidet wegen der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion aus.
- Stattdessen Anspruch des K gegen V: B kann von V die Abtretung dieses Anspruchs (gegen Rückgängigmachung der Belastung seines Kontos) verlangen.
 - Aber: Dieser Anspruch scheitert möglicherweise an § 813 BGB!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 15.05.2012

Die Nichtleistungskonditionen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>